OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152041/2/EW/MH

Datum:
Linz, 27. März 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des A P, wohnhaft in x x, gegen den Bescheid des Vizebürgermeisters der Marktgemeinde St. T vom 24.08.2018, GZ: 6120-1-3630/11-B-2018-N, betreffend Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig mangels Beschwerdelegitimation zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. T vom 28.06.2016 wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) die Baubewilligung für den Neubau eines Schwimmbades mit Überdachung auf dem Grundstück Nr. x, KG x, erteilt.

2. Mit Bescheid vom 24.08.2018 schrieb der Vizebürgermeister der Marktgemeinde St. T für den Liegenschaftsbereich des Bf einen Verkehrsflächenbeitrag für die Gemeindestraße T in Höhe von 4.076,40 Euro vor. Begründend wurde die Vorschreibung im Wesentlichen darauf gestützt, dass für das verfahrensgegenständliche Grundstück mit Bescheid vom 26.06.2016 eine Baubewilligung ergangen sei, wodurch die neuerliche Berechnung bzw. Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages veranlasst worden sei.

3. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 21.09.2018 Beschwerde und begründete diese zusammengefasst damit, dass der jetzt fällige Verkehrsflächenbeitrag nur für die Bauplatzvergrößerung von 366 m² berechnet werden könne.

4. Mit der nunmehr angefochtenen Beschwerdevorentscheidung gemäß § 262 BAO des Vizebürgermeisters der Marktgemeinde St. T (in der Folge: belangte Behörde) vom 09.11.2018 wurde die Beschwerde des Bf als unbegründet abgewiesen. Im Wesentlichen wurde der Verfahrensgang hinsichtlich der Vorschreibung der Verkehrsflächenbeiträge des gegenständlichen Grundstückes wiedergegeben und die Berechnung der belangten Behörde erörtert.

5. Dagegen brachte der Bf die mit 09.12.2018 datierte Beschwerde (Vorlageantrag) ein. Begründend wurden die Ausführungen aus der vorangegangenen Beschwerde wiederholt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Festgestellter Sachverhalt

1.1. Dem Bf wurde die Baubewilligung für den Neubau eines Schwimmbades mit Überdachung auf dem Grundstück Nr. x, KG x, mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. T vom 28.06.2016 erteilt.

1.2. Im bekämpften Bescheid als auch in der Beschwerdevorentscheidung wird in der Fertigungsklausel „Der Vizebürgermeister“ angeführt und von diesem

unterzeichnet. In der Beschwerdevorentscheidung lautet der Spruch außerdem „... ergeht vom Vizebürgermeister der Gemeinde St. T als zuständige Behörde ...“.

1.3. Bei der verfahrensgegenständlichen Straße „Teichsiedlung“ handelt es sich um eine Gemeindestraße.

2. Beweiswürdigung

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde. Der oben festgestellte Sachverhalt und der maßgebliche Verfahrensgang ergaben sich daraus widerspruchsfrei.

Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits auf Grund der Aktenlage feststand und die erkennende Richterin darüber hinaus die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht für erforderlich hielt, weil die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten ließ, konnte von einer mündlichen Verhandlung gemäß § 274 Abs. 1 Z 2 BAO abgesehen werden. Weder der Bf noch die belangte Behörde stellten einen darauf gerichteten Antrag.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1.1. Gemäß § 54 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 sind die der Gemeinde nach den §§ 16 bis 21 zukommenden Aufgaben, soweit es Verkehrsflächen der Gemeinde betrifft, im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu besorgen.

1.2. Dem Bürgermeister obliegen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gemäß § 58 Oö. Gemeindeordnung die Besorgung der behördlichen Aufgaben. Er ist damit Abgabenbehörde 1. Instanz.

Da es sich bei der verfahrensgegenständlichen Straße „T“ um eine Gemeindestraße handelt, war die zuständige Behörde für die Erlassung des Bescheides und der Beschwerdevorentscheidung demnach der Bürgermeister der Marktgemeinde St. T.

1.3. Im Falle seiner Verhinderung ist der Bürgermeister gemäß § 36 Oö. Gemeindeordnung vom Vizebürgermeister beziehungsweise von den Vizebürgermeistern in der nach § 27 leg. cit. sich ergebenden Reihenfolge zu vertreten. Dabei nimmt der Vizebürgermeister nicht die Stellung des Bürgermeisters als Behörde ein, sondern er vertritt lediglich den Bürgermeister in dieser Funktion.

1.4. "Genehmigender" iSd § 18 Abs. 4 AVG ist bei monokratisch organisierten Behörden stets der Organwalter, der die Entscheidung durch Genehmigung der internen Erledigung getroffen hat. In Ausfertigungen solcher Behörden ist daher entweder der Name des Behördenleiters oder, wenn die Willensbildung durch einen Approbationsbefugten erfolgte, der Name des vom Behördenleiter ermächtigten Organwalters anzuführen. Im zuletzt genannten Fall wird etwa mit der Wendung "für den Landeshauptmann", "im Auftrag" oder "i.V." auf die erteilte Ermächtigung hingewiesen. Das Unterlassen eines solchen Hinweises in der Fertigungsklausel führt aber nur dann zur absoluten Nichtigkeit der Ausfertigung, wenn dadurch die Zurechnung zur ermächtigenden Behörde unmöglich wird (vgl. zum Ganzen Hengstschläger/Leeb, AVG Kommentar, Rz 20 zu § 18, und die dort angeführten Judikatur- und Literaturhinweise, VwGH 22.04.2010, 2009/04/0050).

1.5. Aus dem Spruch „... ergeht vom Vizebürgermeister der Gemeinde St. T als zuständige Behörde ...“ und der Fertigungsklausel „Der Vizebürgermeister“ ist eindeutig erkennbar, dass die Erledigung dem Vizebürgermeister zuzuordnen ist. Da auch die Fertigung der Erledigung keinen entsprechenden Hinweis („für den Bürgermeister“, „im Auftrag“ oder „i.V.“) auf eine allfällige Vertretung des Bürgermeisters aufweist, ist eine Zurechnung zum ermächtigten Organ – im gegenständlichen Verfahren dem Bürgermeister – nicht möglich. Bescheide sind Verwaltungsakte und können als solche nur von Verwaltungsbehörden erlassen werden. Der Vizebürgermeister ist in der Oö. Gemeindeordnung als Behörde jedoch nicht vorgesehen. Die erstinstanzliche Erledigung des Vizebürgermeisters (sowie in der Folge die Beschwerdevorentscheidung) erging daher von keiner Verwaltungsbehörde, sodass ein absolut nichtiger Bescheid vorliegt (vgl. VwGH 18.12.1991, 91/12/0267, 18.02.2002, 99/10/0171).

1.7. Zur Erhebung einer (Partei-)Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht ist legitimiert, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet (Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG).

Für ein verwaltungsgerichtliches Verfahren ist als Beschwerdegegenstand ein Bescheid Voraussetzung. Ein Bescheid liegt nur dann vor, wenn der betreffende Akt erkennbar von einer bestimmten Verwaltungsbehörde erlassen wurde und diesem auch der Spruch (die hoheitliche, normative und außenwirksame Anordnung) sowie der – taugliche – Bescheidadressat entnommen werden können (VwGH 20.10.1993, 93/10/0082).

Da wie ausgeführt ein absolut nichtiger Bescheid vorliegt, der dem Beschwerdeführer gegenüber nicht entstanden ist, liegt auch kein Beschwerdegegenstand für eine Bescheidbeschwerde vor.

Die Beschwerde war daher mangels Beschwerdelegitimation zurückzuweisen.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die im vorliegenden Fall zu beantwortende Rechtsfrage (Zuständigkeit im eigenen Wirkungsbereich) konnte anhand der klaren und eindeutigen Rechtslage beantwortet werden (vgl. dazu VwGH 1.9.2015, Ra 2015/08/0093).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer